

- Anhörung  
 Befreiung  
 Sonstiges

**Vorlagen Nr. 63/023/2009**

**öffentlich**

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Herr Claus-Peter Münz	Datum: 09.06.2009 Az.: 63-32
--	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann	17.06.2009	Befreiung

#### Zu- und Abfahrtsbauwerke für den Naturradweg Niederberg - Abschnitt Heiligenhaus

- Entwicklungsziel 1 - Erhaltung  
 Entwicklungsziel 2 - Anreicherung  
 Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung  
 Entwicklungsziel 4 - Ausbau  
 Entwicklungsziel 5 - Ausstattung  
 Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung
- Naturschutzgebiet  
 Naturdenkmal  
 Landschaftsschutzgebiet  
 Geschützter Landschaftsbestandteil  
 Brachfläche  
 Sonstiges
- FFH-Gebiet  
 300m Zone zum FFH-Gebiet

#### Beschlussvorschlag:

Der Beirat widerspricht nicht der Absicht der unteren Landschaftsbehörde, die von der Stadt Heiligenhaus beantragte Befreiung gem. § 64 LG NRW für die Erstellung der Anknüpfungspunkte zu erteilen.

Fachbereich: Planungsamt	Datum: 09.06.2009
Bearbeiter/in: Herr Claus-Peter Münz	Az.: 63-32

## Zu- und Abfahrtsbauwerke für den Naturradweg Niederberg - Abschnitt Heiligenhaus

### Anlass der Vorlage und Sachverhaltsdarstellung:

Der Naturradweg Niederberg erstreckt sich über die Gebiete der Gemeinden Heiligenhaus, Velbert und Wülfrath. Er verläuft auf der Trasse der ehemaligen Niederbergbahn. Der Landschaftsplan hat diese Streckenführung zum Teil als den geschützten Landschaftsbestandteil B 2.8-91 „Ehemalige Trasse der Niederbergbahn“ ausgewiesen. Er stellt jedoch die erneute Inbetriebnahme als Bahnanlage und eine Zwischennutzung als Wander- und Radweg von den Verboten frei. Die Planung zur Realisierung des Naturradweges hat nun den Stand erreicht, dass für das Stadtgebiet Heiligenhaus die erforderlichen Anknüpfungspunkte festgelegt worden sind. Sofern der Naturradweg außerhalb des Lichtraumprofils einer Bahnanlage im Geltungsbereich des Landschaftsplanes und dort in dem o.g. geschützten Landschaftsbestandteil liegt, tangieren die Maßnahmen zur Anlegung der Anschlusspunkte Verbotstatbestände des Landschaftsplanes.

Somit hat die Stadt Heiligenhaus mit Datum 29.5.2009 einen Antrag auf Erteilung einer Befreiung gem. § 69 LG NRW sowie auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 6 LG NRW für die Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft bei der unteren Landschaftsbehörde gestellt. Dieser Antrag enthält Detailschilderungen für die geplanten Maßnahmen sowie entsprechende Planauszüge, jeweils den einzelnen Anknüpfungspunkten zugeordnet. Die eingriffsbedingte Kompensation wird mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und als Auflage verbindlich in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Als für die Befreiung relevante Maßnahmen sind zusammenfassend zu nennen: die Beseitigung von Gehölzen, die Anlegung von Anschüttungen zur Herstellung von Zufahrtsrampen und die Änderung der Oberflächenstruktur bereits bestehender Zuwegungen. Davon betroffen sind gem. den allgemeinen Festsetzungen des Landschaftsplanes für geschützte Landschaftsbestandteile die Verbote

2.7 A e) „Veränderung von Wegen“

2.7 A f) „Beseitigung von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Pflanzen“

2.7 A q) „die Vornahme von Anschüttungen“.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hier auf die Darstellungen im Antrag zu den jeweils konkreten Anknüpfungspunkten verwiesen. Für Erläuterungen des Projektes in der Beiratssitzung werden Vertreter des Büros David, Terfrüchte+Partner sowie des Umweltbüros Essen Bolle und Partner und der Stadt Heiligenhaus eingeladen.

### Anlagen

Anlage 1: Antrag der Stadt Heiligenhaus vom 28.5.2009 auf Befreiung gem. § 69 LG NRW

Anlage 2: Lageplan des geschützten Landschaftsbestandteils B 2.8-91 westlicher Teil

Anlage 3: Lageplan des geschützten Landschaftsbestandteils B 2.8-91 östlicher Teil